



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Grundsätze des Kommunalverbandes  
für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
für die Förderung von Integrationsprojekten  
vom 01.01.2012**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Rechtsnorm .....	3
1.2	Förderart.....	3
1.3	Rechtsanspruch.....	3
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben</b> .....	<b>3</b>
2.1	Begriff des Integrationsprojektes.....	3
2.2	Zielgruppe besonders betroffene schwerbehinderte Menschen .....	5
2.3	Aufgaben .....	6
<b>3</b>	<b>Leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Kundenaufträge/ Absichtserklärungen .....	6
3.2	Betriebswirtschaftliche Leitfragen .....	6
3.3	Betriebswirtschaftliches Gutachten .....	6
<b>4</b>	<b>Art und Umfang der Förderung</b> .....	<b>7</b>
4.1	Investitionsförderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung.....	7
4.2	Betriebswirtschaftliche Beratung.....	9
4.3	Besonderer Aufwand nach § 134 SGB IX .....	9
<b>5</b>	<b>Besonderheiten durch die Kombination von Projektförderung und individueller Förderung</b> .....	<b>10</b>
5.1	Neuschaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV .....	10
5.2	Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 26 SchwbAV .....	10
5.3	Individuelle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.....	11
<b>6</b>	<b>Besonderheiten bei Arbeitnehmerüberlassung, Einrichtung ausgelagerter Werkstattplätze und Hinzuverdienstmöglichkeiten</b> .....	<b>11</b>
6.1	Arbeitnehmerüberlassung .....	11
6.2	ausgelagerte Arbeitsplätze aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) .....	11
6.3	Hinzuverdienstmöglichkeiten .....	12
<b>7</b>	<b>Förderung von rechtlich unselbständigen Integrationsprojekten</b> .....	<b>12</b>
7.1	allgemeine Voraussetzungen.....	12
7.2	Förderung nur für neue zusätzliche Arbeitsplätze .....	12
7.3	Strukturelle/organisatorische Voraussetzungen .....	12
7.4	Durchlässigkeit .....	13
7.5	Integrationsvereinbarung .....	13
<b>8</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>13</b>
8.1	Sachliche und örtliche Zuständigkeit.....	13
8.2	Antragstellung, Auszahlung .....	13
8.3	Nachweis von Kosten .....	13
8.4	Stellung von Sicherheiten .....	13
8.5	Regelmäßige Information über Geschäftsergebnisse .....	13
8.6	Statistische Erfassung/Datenschutz.....	14
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>15</b>

# **1 Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung**

## **1.1 Rechtsnorm**

Kapitel 11 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch (SGB IX) enthält in §§ 132 ff spezielle Regelungen über Integrationsprojekte (Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen). Nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB IX kann das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen an Integrationsprojekte erbringen.

## **1.2 Förderart**

Bei der Förderung von Integrationsprojekten handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX. Die Erbringung individueller Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX bleibt unberührt. Unter Ziffer 5 sind die Besonderheiten der Kombination von Leistungen an Integrationsprojekte und individueller Förderung und des Vorrang-/Nachrangverhältnisses einzelner Fördertatbestände aufgeführt.

## **1.3 Rechtsanspruch**

Die Förderung erfolgt nach diesen Fördergrundsätzen, den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und dem im Haushaltsplan des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) vorgesehenen Etat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Integrationsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Förderung. Bei der Ausübung des Ermessens wird einerseits der Aspekt der Infrastrukturgerechtigkeit in Baden-Württemberg berücksichtigt, das heißt der Aufbau einer flächendeckenden Angebotsstruktur. Andererseits wird die aktuelle Situation des regionalen Arbeitsmarktes für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bewertet. Schwerbehinderte Menschen sollen vorrangig außerhalb von Integrationsprojekten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Integrationsprojekte können nur dann gefördert werden, wenn die Notwendigkeit besteht, für die Zielgruppe Arbeitsplätze in dieser speziellen Unternehmensstruktur zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung erfolgt in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, dem Träger der Eingliederungshilfe sowie dem Integrationsfachdienst, in welchem das Integrationsprojekt seinen Unternehmenssitz hat. Der Aspekt der Infrastrukturgerechtigkeit bedeutet nicht, dass die geförderten Arbeitsplätze in Integrationsprojekten nur mit schwerbehinderten Menschen der jeweiligen Region besetzt werden müssen.

# **2 Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben**

## **2.1 Begriff des Integrationsprojektes**

Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am normalen Wirtschaftswettbewerb. Sie dienen der Beschäftigung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe gem. §140 SGB IX ist für Integrationsprojekte ausgeschlossen.

Nach § 132 Abs. 1 SGB IX sind drei Formen von Integrationsprojekten zu unterscheiden:

- Integrationsunternehmen      Ziffer 2.1.1
- Integrationsbetriebe          Ziffer 2.1.4 und Ziffer 7
- Integrationsabteilungen      Ziffer 2.1.4 und Ziffer 7

**2.1.1** Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Als Rechtsformen kommen in Betracht:

- Einzelkaufleute,
- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften
- Stiftungen (...)

Integrationsunternehmen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins können nicht nach den §§ 132 ff SGB IX gefördert werden.

Integrationsunternehmen sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. Ein gemeinnütziger Status schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung widerspricht es nicht, wenn Integrationsunternehmen in Einzelfällen befristete Maßnahmen zur Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen durchführen. Sofern diese Maßnahmeangebote jedoch den Schwerpunkt des Unternehmenszwecks bilden, liegt keine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung vor. Eine Gefährdung der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung kann auch vorliegen, wenn die Personalkostenförderung für ein Integrationsprojekt die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze übersteigt.

Ein Integrationsprojekt soll nach der Aufbauphase mindestens acht Arbeitsplätze für besonderes betroffene schwerbehinderte Menschen und nichtbehinderte Menschen aufweisen. Ausbildungsplätze werden wie Arbeitsplätze behandelt.

**2.1.2** Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind im Gegensatz zu Integrationsunternehmen von ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung her keine erwerbswirtschaftlichen Produktionsbetriebe, sondern Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Eingliederung. Sofern Träger von WfbM, die bereits in der Rechtsform der gGmbH firmieren, Träger von Integrationsunternehmen sein möchten, muss die rechtliche, organisatorische, räumliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit des Integrationsprojektes gewährleistet sein. Deshalb können freie gemeinnützige Träger keine Förderung nach §§ 132 ff. SGB IX für unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen erhalten und können das Integrationsunternehmen nicht in Räumlichkeiten der WfbM einrichten.

**2.1.3** Richten freie gemeinnützige Träger Integrationsunternehmen ein, so ist die Ausgründung erforderlich.

**2.1.4** Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen sind rechtlich unselbstständige, interne Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen beziehungsweise öffentlichen Arbeitgebern im Sinne § 71 Abs. 3 SGB IX, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind. Sie erfüllen nicht die Merkmale wie die rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Eigenständigkeit nach Punkt 2.1.1. Weitere Ausführungen folgen hierzu unter Ziffer 7. ff.

## 2.2 Zielgruppe besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne der Ziffer 2.1. sind insbesondere:

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben oder Berufsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen sowie
- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, welche für eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt oder den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen oder die im Integrationsprojekt für eine dauerhafte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt berufliche Erfahrungen, Kompetenzen und Qualifikationen gewinnen müssen.
- Die vermittlungshemmenden Umstände, welche der Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen, müssen unmittelbare Folge der Behinderung sein. Sie sollen nicht alleine durch die allgemeine Arbeitsmarktlage für schwerbehinderte Menschen begründet sein. Über die Zuordnung zu den Zielgruppen erstellt der Integrationsfachdienst eine fachdienstliche Stellungnahme. Die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit ist eine Einzelfallentscheidung des Integrationsamtes.

### 2.2.1 Beschäftigungsanteil der Zielgruppe an der Belegschaft von Integrationsunternehmen In Integrationsprojekten sollen grundsätzlich nicht behinderte Menschen mit der unter 2.2 beschriebenen Zielgruppe zusammenarbeiten (Normalitätsprinzip).

Für Integrationsunternehmen gilt:

- mindestens 25 Prozent aller Beschäftigten müssen mit Personen der Zielgruppe besetzt sein. Innerhalb der Zielgruppe kann das Integrationsamt Prioritäten setzen.
- der Anteil aller beschäftigten schwerbehinderten Menschen soll 50 Prozent nicht übersteigen.  
Eine Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen über 50 Prozent wird in Ausnahmefällen nur dann akzeptiert, wenn auch mit diesem höheren Anteil ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht wird (ohne Einrechnung von Fördermitteln, für den 50 Prozent übersteigenden Beschäftigungsanteil schwerbehinderter Menschen).

## 2.3 Aufgaben

Integrationsprojekte bieten schwerbehinderten Menschen im Sinne der §§ 132 ff SGB IX

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes nach §§ 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX
- betriebliches Eingliederungsmanagement zur Sicherung der Arbeitsplätze
- erforderliche berufliche inner- oder außerbetriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Vermittlung in einen anderen Betrieb beziehungsweise eine andere Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt

Integrationsprojekte müssen für die beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter eine arbeitsbegleitende Betreuung gewährleisten.

Wenn eine **spezielle psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz** im Sinne von §102 SGB IX erforderlich wird, sind hierzu die Integrationsfachdienste einzuschalten. Es ist nicht Aufgabe der Integrationsprojekte, Sozialarbeit zu leisten.

Für die Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen die Integrationsfachdienste nach §§ 109 ff SGB IX tätig werden.

## 3 Leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen

Die Förderung von Integrationsprojekten setzt voraus, dass ein Unternehmenskonzept vorliegt. Dieses muss erwarten lassen, dass die unternehmerische Tätigkeit in einem wirtschaftlich erfolgversprechenden Marktsegment erfolgt und eine dauerhafte Existenzfähigkeit gesichert ist. Das Konzept soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebs durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken. Diesem Zweck dienen:

### 3.1 Kundenaufträge/ Absichtserklärungen

Darunter ist insbesondere die Absichtserklärung möglicher Kunden zu verstehen, mit dem Integrationsprojekt zusammenzuarbeiten und längerfristige Geschäftsbeziehungen einzugehen.

### 3.2 Betriebswirtschaftliche Leitfragen

Die Konzeption des Integrationsprojekts soll die als **Anlage1** beigefügten betriebswirtschaftlichen Leitfragen beantworten.

### 3.3 Betriebswirtschaftliches Gutachten

Das Integrationsamt kann bei Aufbau bzw. Erweiterung eines Integrationsunternehmens die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Institutionen (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) erteilen lassen.

## **4 Art und Umfang der Förderung**

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden. Grundsätzlich sind die Fördermittel des Integrationsamts für Integrationsprojekte nachrangig in Anspruch zu nehmen (Nachranggrundsatz). Die Träger von Integrationsprojekten sind deshalb gehalten, auch andere Fördermittel zu erschließen. Bei der individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen ist insbesondere der Vorrang von Leistungen der Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Bundesagentur für Arbeit), der Träger der Grundsicherung (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs.1 SchwbAV zu beachten.

Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach dem Einzelfall, insbesondere nach dem Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten aus der Zielgruppe nach Ziffer 2.2.1

### **4.1 Investitionsförderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung**

Investive Aufwendungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für die Zielgruppe nach Ziffer 2.2 können finanziell (Zuschuss und Darlehen) gefördert werden. Förderfähig sind die Kosten für den Bau, Umbau und die Instandsetzung von Gebäuden, für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere für Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung. Die Kosten für das Leasing von Maschinen, Geräten, Hard- und Software, Fahrzeugen und ähnlichem kann im Rahmen der nachfolgend genannten Zuschüsse gefördert werden.

Die Laufzeit von Darlehen kann je nach Art des Projekts bis zu 10 Jahre betragen. Von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und im Folgejahr abgesehen werden.

Zur Förderung erforderlicher Investitionen können anstatt eines unverzinslichen Darlehens auch Zinszuschüsse bewilligt werden. Berücksichtigungsfähig sind hierbei nur Darlehen bis zur Höhe von 20.000 Euro pro Arbeitsplatz.

Grundstücks- und Personalkosten sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme stellen die Lohnkostenzuschüsse für die Beschäftigung schwerbehinderten Menschen dar.

Bauinvestitionen können in Ausnahmefällen mit einem Darlehen gefördert werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum geplanten Umfang des Betriebes und den sonstigen Förderleistungen stehen.

Investitionskosten können nur anteilig gefördert werden. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der jeweilige Eigenanteil finanziert werden kann. Grundlage für die Berechnung des Eigenanteils sind die förderfähigen Investitionskosten.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, die nicht förderfähigen Aufwendungen des Trägers ganz oder teilweise als Eigenanteil des Trägers anzuerkennen. Fördermittel der Aktion Mensch werden als Eigenmittel angerechnet; im Ausnahmefall gilt dies auch für Fremddarlehen.

#### **4.1.1 Förderung zum Aufbau und Erweiterung von Integrationsprojekten (Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze)**

Pro Arbeitsplatz für Personen der Zielgruppe kann ein Zuschuss bis zu 15.000 Euro und zusätzlich ein unverzinsliches Darlehen bis zu 20.000 Euro bewilligt werden.

Teilzeitarbeitsplätze bis zu 30 Wochenstunden werden mit bis zu 7.500 Euro Zuschuss und bis zu 10.000 Euro Darlehen gefördert.

Werden Teilzeitarbeitsplätze mit Schulabgängern mit einer geistigen Behinderung oder schwerbehinderten Übergängern aus WfbM besetzt, wird die Förderung für eine Vollzeitstelle gewährt. Dies gilt auch für schwerbehinderte Menschen aus psychiatrischen Einrichtungen (Zentren für Psychiatrie, etc.).

Die Förderhöchstsumme für Investitionen beträgt pro Projekt bei einer Neugründung im Regelfall 300.000 Euro.

Höhe des Eigenanteils:

Beschäftigungsanteil der Zielgruppe von 25 - 40%

in der Regel mindestens 40 v.H. Eigenanteil

Beschäftigungsanteil der Zielgruppe ab 41 %

in der Regel mindestens 20 v.H. Eigenanteil

#### **4.1.2 Förderung von Modernisierung und Ausstattung bestehender Integrationsprojekte (Erhalt bestehender Arbeitsplätze)**

Die Gewährung von Fördermitteln für die Ausstattung und Modernisierung des beweglichen Sachanlagevermögens (Maschinen, technische Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung) ist möglich, soweit diese Kosten nicht durch Selbst- oder Fremdfinanzierung geleistet werden können und wenn dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder weitere Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

Nicht zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 50 Prozent der Jahrespersonalkosten (Finanzpositionen aus dem Vorjahr) und des jährlichen Schuldendienstes (aktueller Wert) bleiben zur Finanzierung von Ausstattung und Modernisierungen unberücksichtigt. Darüber hinaus gehende, nicht zweckgebundene Rücklagen müssen in vollem Umfang für die Finanzierung von Ausstattung- und Modernisierungsinvestitionen eingesetzt werden, bis diese in Höhe des oben genannten Wertes, aufgebraucht sind.

Die Förderhöchstsumme für Modernisierung und Ausstattung beträgt pro Projekt im Regelfall 200.000 Euro.

Die Gewährung von Ausgleichsabgabemitteln ist nur für förderfähige Kosten und nur anteilig möglich.

##### **Förderfähige Kosten:**

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Einzelinvestitionen, die folgende Beträge überschreiten:

bei 8 - 10 Beschäftigten	2.000,00 €
bei 11 - 20 Beschäftigten	3.000,00 €
bei 21 und mehr Beschäftigten	4.000,00 €

##### **Höhe des Eigenanteils an den Anschaffungs- und Herstellungskosten:**

Beschäftigungsanteil der Zielgruppe von 25 - 40%

in der Regel mindestens 50 v.H. Eigenanteil

Beschäftigungsanteil der Zielgruppe ab 41 %

in der Regel mindestens 40 v.H. Eigenanteil.

## **4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung**

### **4.2.1 Gründungsberatung**

Bei der Finanzierung einer Gründungsberatung sind vorrangig die Mittel anderer Beratungsstellen für Existenzgründer zu nutzen - zum Beispiel bei den Kammern. Stehen diese nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung und Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit 80 vom Hundert der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 5.200 Euro bezuschusst werden.

Dieser Zuschuss deckt auch eventuell entstehende Gutachterkosten nach Ziffer 3.2, letzter Satz ab. Die Förderung der Gründungsberatung ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposés möglich.

### **4.2.2 Laufende betriebswirtschaftliche Beratung**

Mit bis zu 2.600 Euro pro Jahr kann eine laufende betriebswirtschaftliche Beratung bezuschusst werden, für

- die Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung
- Investitionsentscheidungen
- Projekt- und Produktkalkulationen
- Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben
- Kapazitätsberechnungen
- den Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen

### **4.2.3 Controlling und Krisenintervention**

Das Integrationsamt entscheidet über die Notwendigkeit einer Beratung in Krisen- und Konsolidierungsphasen je nach Sachlage des Einzelfalles. Dabei wird unter anderem die Betriebsgröße, die Situation am Markt und der beschäftigte Personenkreis berücksichtigt.

Das Integrationsamt erwartet, dass Controllingmaßnahmen im Projekt aufgebaut werden oder im Einzelfall Dritte zur betriebswirtschaftlichen Beratung beziehungsweise Unterstützung beauftragt werden.

Bahnt sich für die Geschäftslage des Projekts eine Krise (zum Beispiel gravierende wirtschaftliche Probleme, drohende Insolvenz oder ähnliches) an, ist das Integrationsamt frühzeitig zu informieren. Das Integrationsprojekt ist in diesem Fall verpflichtet, die notwendigen möglichen Ursachen zu benennen und Vorschläge zur Krisenbewältigung zu erarbeiten.

## **4.3 Besonderer Aufwand nach § 134 SGB IX**

### **4.3.1 Begriffsbestimmung, Aufgabe**

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den besonderen Aufwand erhalten. Der besondere Aufwand ist ein über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehender laufender Aufwand. Er wird durch die Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen und die qualifizierende und rehabilitativen Ziele des Integrationsprojekts verursacht. Dieser besondere Aufwand beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsunternehmens im Vergleich mit anderen Unternehmen des allgemeinen Marktes.

Zu dem besonderen Aufwand zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwändige arbeitsbegleitende Unterstützung der schwerbehinderten Arbeitnehmer
- die Notwendigkeit, in einem hohen Maße flexible und an die Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse vorzuhalten.
- das durch die Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft der Integrationsprojekte geforderte besondere Maß an personaler Aufmerksamkeit und Zuwendung durch das Führungspersonal.

#### **4.3.2 Art und Umfang der Förderung**

Der besondere Aufwand wird mit einer Pauschale bezuschusst. Diese Pauschale beträgt 200 Euro pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen aus der Zielgruppe nach Ziffer 2.2 mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 31 Stunden

Teilzeitbeschäftigte werden in Relation zum Beschäftigungsumfang anteilig gefördert:

Beschäftigungsumfang 15 – 20 h pro Woche	100 Euro
Beschäftigungsumfang 21 – 30 h pro Woche	150 Euro

Der besondere Aufwand kann auch bei Arbeitsunfähigkeit des schwerbehinderten Mitarbeiters oder bei Abwesenheit aus sonstigen Gründen bis zu einer Dauer von sechs Wochen bezuschusst werden.

Der besondere Aufwand wird parallel zu laufenden Leistungen der Arbeitsagenturen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach dem SGB III bezuschusst. Dies gilt auch bei entsprechenden Leistungen anderer Rehabilitationsträger nach § 33 ff SGB IX.

Bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats wird die Pauschale für diesen Monat in voller Höhe gewährt, ansonsten ab dem Folgemonat. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 15. eines Monats wird die Pauschale für diesen Monat in voller Höhe gewährt, ansonsten bis zum Vormonat.

### **5 Besonderheiten durch die Kombination von Projektförderung nach § 134 SGB IX und individueller Förderung nach § 102 Abs. 3 Nr. 1,2 und Abs. 4 SGB IX i.V. mit § 15 SchwbAV**

#### **5.1 Neuschaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV**

Die Neuschaffung von Arbeitsplätzen außerhalb von Integrationsprojekten wird nach § 15 SchwbAV gefördert. Für Integrationsprojekte gilt die erweiterte und vorrangige Vorschrift des § 134 SGB IX, die auch Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Modernisierungen zulässt (siehe auch 4.1).

#### **5.2 Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 26 SchwbAV**

Die Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) sind regelmäßig in den Leistungen nach § 134 SGB IX zum Aufbau der Integrationsprojekte enthalten. Ausnahmsweise kann eine Förderung nach § 26 SchwbAV in Betracht kommen, wenn ein Arbeitsplatz oder

das Arbeitsplatzumfeld speziell an eine Behinderung angepasst werden muss. Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 34 SGB IX sind vorrangig.

Soweit die Förderung des besonderen Aufwands nach § 134 SGB IX den behinderungsbedingten Mehraufwand des Arbeitgebers nicht ausreichend abdeckt, können Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV gewährt werden. Die Förderungen können kombiniert erbracht werden. Die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV kann bei Integrationsprojekten als Pauschale geleistet werden. Diese Pauschale kann nach Stabilisierung der Leistung des schwerbehinderten Menschen und nach längerer Beschäftigungszeit degressiv gestaffelt werden. Als Kriterium für die Förderhöhe werden Behinderungsarten und Lohnstufen zugrunde gelegt.

Die Voraussetzungen und die Höhe der Förderung nach § 27 SchwbAV richten sich nach den jeweils aktuellen Richtlinien für diese Leistungen.

### **5.3 Individuelle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben**

Individuelle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen uneingeschränkt erbracht werden.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 4 SGB IX ist allerdings zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte aufgrund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach §§ 134 SGB IX, 27 SchwbAV erhalten können.

## **6 Besonderheiten bei Arbeitnehmerüberlassung, Einrichtung ausgelagerter Werkstattplätze und Hinzuverdienstmöglichkeiten**

### **6.1 Arbeitnehmerüberlassung**

Beschäftigte eines Integrationsprojektes können in begründeten Ausnahmen an Dritte zur Ausführung von Arbeitsleistungen überlassen oder im Rahmen von Werk- und selbständigen Dienstverträgen sowie anderen Formen drittbezogenen Personaleinsatzes eingesetzt werden (Personalüberlassung/ Zeitarbeit). Dies ist in Integrationsunternehmen allerdings nur in einer jahresdurchschnittlichen Quote von maximal 25 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten besonders betroffenen Menschen zulässig.

Eine Arbeitnehmerüberlassung mit Werkvertrag oder sonstige Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen (zum Beispiel als produktionssteigernde Kräfte) ist nur zulässig, wenn dies zuvor mit dem Integrationsamt abgestimmt ist und von diesem genehmigt wurde.

### **6.2 ausgelagerte Arbeitsplätze aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Einzelne Arbeitsplätze aus WfbM können in Integrationsprojekten als ausgelagerte Arbeitsplätze geführt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb von zwölf Monaten möglich erscheint. Förderleistungen nach § 134 SGB IX sind zur Finanzierung dieser ausgelagerten Arbeitsplätze nicht möglich. Über den Umfang der ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt muss mit dem Integrationsamt vorab Einvernehmen hergestellt werden. Die Finanzierung und die Ausgestaltung der ausgelagerten Arbeitsplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt transparent gemacht werden. Stellungnahmen und Protokolle des

Fachausschusses der WfbM für die betreffenden WfbM-Beschäftigten erhält das Integrationsamt zur Kenntnis.

### **6.3 Hinzuverdienstmöglichkeiten**

Arbeitsangebote im Rahmen von Hinzuverdienstmöglichkeiten, ohne Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses können nicht nach § 134 ff. SGB IX gefördert werden. Eine Förderung ist weder für investive Kosten noch für Personalkosten möglich.

Das Angebot von Hinzuverdienstmöglichkeiten muss mit dem Integrationsamt vorher einvernehmlich abgestimmt sein und darf nicht im Widerspruch zu dem erwerbswirtschaftlichen Charakter des Integrationsunternehmens stehen.

## **7 Förderung von rechtlich unselbständigen Integrationsprojekten (Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und –Abteilungen, oder von öffentlichen Arbeitgebern)**

### **7.1 allgemeine Voraussetzungen**

Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am normalen Wirtschaftswettbewerb. Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können nur von echten Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführt werden. Integrationsbetriebe und -abteilungen können nicht Teil eines gemeinnützigen, wohltätige Zwecke verfolgenden und nicht primär gewerbliche Tätigkeiten ausführenden Trägers (zum Beispiel eines Wohlfahrtsverbandes oder einer Werkstatt für behinderte Menschen als Rehabilitationseinrichtung) sein. Die Förderung eines Integrationsbetriebs oder einer Integrationsabteilung setzt voraus, dass der Betriebsinhaber selbst Arbeitgeber der schwerbehinderten Menschen ist, die im Integrationsbetrieb oder in der Integrationsabteilung beschäftigt werden.

### **7.2 Förderung nur für neue zusätzliche Arbeitsplätze**

Ein rechtlich unselbständiges Integrationsprojekt kann nur dann gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Projekt muss mindestens 25 Prozent betragen. Darüber hinaus muss das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gemäß § 71 SGB IX erfüllen.

### **7.3 Strukturelle/organisatorische Voraussetzungen**

Ein rechtlich unselbständiges Integrationsprojekt bedarf einer konzeptionellen Grundlage entsprechend Anlage 1. Insbesondere muss ein als Abteilung oder Betrieb organisiertes Integrationsprojekt eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur haben. Diese muss sich in einem Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan niederschlagen. Die innerbetriebliche Kostenstellenrechnung muss durch geeignete Verfahren die Transparenz über die finanziellen Angelegenheiten des Projektes sicherstellen. Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Arbeitgeber den Ansprüchen der schwerbehinderten Beschäftigten gemäß § 81 Absatz 4 SGB IX in besonderem Maße nachkommt. Die allgemeinen Arbeitgeberpflichten korrespondieren mit den besonderen Aufgaben gem. § 133 SGB IX. Zusätzlich hat der Arbeitgeber die Verpflichtungen nach § 133 SGB IX zu erfüllen. Diese beinhalten die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei der Vermittlung in sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.

## **7.4 Durchlässigkeit**

Bei der Beschäftigung in einer Integrationsabteilung oder einem Integrationsbetrieb soll sichergestellt sein, dass ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze innerhalb des Gesamtunternehmens möglich ist. Deswegen hat der Arbeitgeber gemäß § 81 Absatz 1 SGB IX bei freien Arbeitsplätzen außerhalb des Projektes zu prüfen, ob Beschäftigte aus dem Projekt auf diese Arbeitsplätze wechseln können.

## **7.5 Integrationsvereinbarung**

Unternehmen, die eine Integrationsabteilung oder einen Integrationsbetrieb einrichten wollen, sollen über eine Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX verfügen. Liegt eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projekts innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

# **8 Verfahren**

## **8.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Das Integrationsamt ist für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt.

Bei der individuellen Förderung an schwerbehinderte Arbeitnehmer ist der Vorrang der Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten.

## **8.2 Antragstellung, Auszahlung**

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Erst wenn der Antrag bewilligt ist, darf mit konkreten Maßnahmen begonnen werden. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn vor der Entscheidung über den Förderantrag Anschaffungen gemacht oder Verträge abgeschlossen wurden.

## **8.3 Nachweis von Kosten**

Integrationsprojekte haben dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen. Sofern das Integrationsprojekt laufende Zuschüsse für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erhält, sind die entsprechenden Gehaltsnachweise vorzulegen.

## **8.4 Stellung von Sicherheiten**

Integrationsprojekte müssen geeignete Sicherheiten dafür bieten, dass die Arbeitsplatzbindungen eingehalten werden, die im Förderbescheid festgelegt wurden. Über Art und Umfang der Sicherheit wird je nach Sachverhalt entschieden. In Frage kommen vor allem selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Grundschuldeintragung und selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter. Die Zeitdauer der Arbeitsplatzbindung wird im Einzelfall festgelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Datum der Einstellung von Personen der Zielgruppe.

## **8.5 Regelmäßige Information über Geschäftsergebnisse**

Das Integrationsamt erhält - solange Förderleistungen gewährt werden - folgende Informationen über die jährlichen Geschäftsergebnisse des Integrationsprojekts:

- die Bilanz
- eine Gewinn- und Verlustrechnung
- auf Verlangen sonstige geeignete Unterlagen um eine Einschätzung zu dem Geschäftsverlauf des Integrationsprojektes zu bekommen

## **8.6 Statistische Erfassung/Datenschutz**

Das Integrationsamt erfasst die Leistungsfälle, den finanziellen Aufwand bei der Förderung von Integrationsprojekten sowie die Angaben zur Personalstruktur. Das KVJS-Integrationsamt verlangt jährlich ein Verzeichnis aller Beschäftigten (nach Vordruck des KVJS).

Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des KVJS erfolgt nicht.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten zum 01. Januar 2011 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Grundsätze vom 01. Juni 2005.

## Anlage 1

### Inhaltliche Anforderungen an die Darstellung der geplanten Konzeption eines Integrationsprojekts nach einer betriebswirtschaftlichen Gründungsberatung

Die Konzeption sollte Auskunft über folgende Inhalte geben:

- 1.1 Genaue Beschreibung des Produkts bzw. der zu erbringenden Dienstleistung; Einschätzung der Marktchancen, Darstellung der Absatzmärkte und -strategien
- 1.2 Darstellung des Personalkonzeptes insbesondere eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)
  - a. Beschreibung der Anforderungen für die Arbeitsplätze der einzustellenden schwerbehinderten Menschen (Beschäftigungskonzept, Anforderungsprofil der einzelnen Arbeitsplätze, Leistungsprofil der schwerbehinderten Arbeitnehmer für diese Plätze)
  - b. Stellenplan (bei komplexeren Projekten ein Organigramm), Beschreibungen der wesentlichen Stellen
  - c. Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien der innerbetrieblichen (bzw. außerbetrieblichen) Personalentwicklung
  - d. Beschreibung des Eingangs- bzw. Auswahlverfahrens der einzustellenden schwerbehinderten Menschen (Praktika, Trainingsmaßnahmen, Vorkaufizierung, etc.)
  - e. Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung des zukünftigen Geschäftsführers bzw. für das Integrationsprojekt hauptverantwortlichen Betriebsleiters.
- 1.3 Zuordnung des beabsichtigten Integrationsprojekts zum Typ Integrationsunternehmen, -betrieb oder -abteilung und Darstellung der damit verbundenen rechtlichen und organisatorischen Strukturen. Die Beschreibung der beim Träger bereits vorhandenen Betriebe und Zweckbetriebe ist dabei wichtig.
  - a. Angaben über die sozialen Unternehmer, die Gesellschaft oder Körperschaft einschl. Angaben zu den Gesellschaftern (bei Firmierung als GmbH)
  - b. Angaben zur Satzung, den rechtlichen Vertretern der Trägerorganisationen und ggf. Steuerbegünstigung (im Sinne der §§ 51 ff AO).
- 1.4 Darstellung der wirtschaftlichen Soll-Entwicklung nach fünf Betriebsjahren, ergänzend dazu eine kommentierte Planungsrechnung

Im ersten Schritt sind die betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen differenziert darzustellen:

- a. Investitionen: detaillierte Darstellung der geplanten Investitionen (Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, jährliche Abschreibung)

- b. Personalkosten: Anhand des Stellenplans und der Angaben über die Tarifverhältnisse des Betriebes werden die Personalkosten mehrere Jahre berechnet; jährliche Tarifierhöhungen werden berücksichtigt. Evtl. geplante sukzessive Einstellung von Mitarbeitern wird gesondert ausgewiesen.
- c. Betriebskosten: Schätzung anhand von Vergleichszahlen und Erfahrungswerten; detaillierte Angaben zu Raumkosten (Art, Dauer und Preisentwicklung des Mietvertrages), Energiekosten, Werbung, Versicherungen, Buchhaltung und Buchprüfung
- d. Variable Kosten (Rohstoffe, Handelswaren, Materialien): Ermittlung entsprechende Angaben aufgrund von Branchenkenzziffern bzw. Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe
- e. ggf. kalkulatorische Kosten: Neben den Abschreibungen der Investitionen sind je nach Betriebszweig und konkreter Risikolage pauschale Wertberichtigungen, Forderungs- und Anlaufverluste, Risiko- und Wagniskosten einzuplanen.
- f. ggf. Zins- und Finanzierungskosten

- 1.5 Zuschüsse: Die zu erwartenden Zuschüsse sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen und Berechnung der zeitlich (meist degressiven) Entwicklung darzustellen und zu berechnen.

Investitionskostenzuschüsse sollten nicht in die Gewinn- und Verlustplanung einfließen, der Betrieb sollte das Ziel der Erwirtschaftung von Reininvestitionen verfolgen und ggf. Überschüsse für Substanzverbesserung, Rücklagen oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwenden.

- 1.6 Errechnung und Verprobung des "break-even-points"

Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen wird der "break-even-point"

- unter Berücksichtigung der Zuschüsse sowie
- ohne Berücksichtigung der Zuschüsse

ermittelt.

Der als Ergebnis errechnete Sollumsatz wird je nach spezifischem Konzept in folgender Hinsicht verprobt:

- Betriebsleistungskapazität (personelle und maschinelle Ressourcen, Berücksichtigung von notwendigen Reserven)
- Marktsituation (Absatzmöglichkeiten der Produkte)
- Wachstumsdynamik (Ist das notwendige bzw. errechnete Soll-Wachstum realistisch zu erzielen? Welcher flankierenden Maßnahmen bedarf es?)
- Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter (unter Berücksichtigung von Produktivitätswerten und -steigerungen lt. Erfahrungen in bestehenden Betrieben)

- 1.7.1 Darstellung einer Zielprojektion: Welche Zuschussquote hält der Antragsteller für langfristig notwendig, um die vorgegebenen Zielsetzungen solide erfüllen zu können?  
Dabei sind die gesetzlichen Förderinstrumente und eine anzunehmende Personalfuktuation mit zu berücksichtigen.
- 1.8 Darstellung eines geeigneten Controllingkonzeptes

## Anlage 2

### Pauschalierung der Lohnkostenförderung nach § 27 SchwbAV und Förderung nach § 134 an Integrationsprojekte

#### Pauschalisierte Lohnkostenförderung nach § 27 SchwbAV

Die Förderung nach § 27 SchwbAV wird in Integrationsprojekten ausschließlich nach der Pauschalierungstabelle gewährt.

#### 1. Lohngruppen und Rechengrößen

- **Prozentsätze der Rechengröße bei den jeweiligen Personengruppen**

A 50%, B 40%, C, 35%, D 20%, E 15%

- **Lohngruppen:**

**Lohngruppe 1:** AG-Brutto bis 1000 € mtl. - **Rechengröße 800 €**  
 (Mindestlohn soll der garantierte Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII sein, d.h. gegenwärtig mindestens 700 €)

**Lohngruppe 2:** AG-Brutto bis 1500 mtl. - **Rechengröße 1.250 €**

**Lohngruppe 3:** AG-Brutto bis 2000 mtl. - **Rechengröße 1.500 €**

**Lohngruppe 4:** AG-Brutto über 2000 mtl. - **Rechengröße 1.750 €**

#### 2. Pauschalierungstabelle für Leistungen nach § 27 SchwbAV

	Personengruppe	Leistung
<b>A</b>	sb und gleichgestellte WfbM-Übergänger, Abgänger Sonderschule G  <b>50% der Rechengröße</b>	Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV <b>400€ 625€ 750€ 875€</b>  Ggf.+Förderprogramme
<b>B</b>	sbM ab GdB 50 alleine wegen geistiger oder seelischer Behinderung oder ab GdB 60 wegen schwerwiegenden Folgen einer Suchterkrankungen oder Lernbehinderung  <b>40% der Rechengröße</b>	Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV <b>320€ 500€ 600€ 700€</b>  Ggf.+Förderprogramme

<b>C</b>	sbM mit mindestens GdB 50 wegen einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung oder schwerwiegenden Folgen einer Suchterkrankung oder Lernbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt  <b>35% der Rechengröße</b>	Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV <b>280€ 440€ 525€ 615€</b>  Ggf.+Förderprogramme
<b>D</b>	Alle anderen sbM  <b>20% der Rechengröße</b>	Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV <b>160€ 250€ 300€ 350€</b>  Ggf.+Förderprogramme
<b>E</b>	Gleichgestellte  <b>15% der Rechengröße</b>	Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV <b>120€ 190€ 225€ 260€</b>  Ggf.+Förderprogramme

### 3. Erläuterungen, Anwendungshinweise:

- **Bruttoentgelt**

Urlaub- und Weihnachtsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen werden nur dann zum Bruttoentgelt gerechnet, wenn der Arbeitgeber hierzu durch Tarif- oder Einzelvertrag verpflichtet ist. Freiwilligkeitsleistungen sind für das maßgebliche Bruttoentgelt nicht maßgeblich.

- **Zuordnung zur Personengruppe**

Für die Zuordnung zu einer Personengruppe können die Versorgungsmedizinischen Grundsätze (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung) im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht angewendet werden. Die Einschätzung für die Zuordnung zu einer Personengruppe kann in Grenzfällen auch aus bewilligten Merkzeichen getroffen werden.

- **Auswirkungen von Veränderung des GdB auf die Zuordnung zur Personengruppe**

Bei **Veränderung des GdB** erfolgt eine Neuordnung zu einer Personengruppe **nach** Auslaufen des Bewilligungszeitraums.

- **Leistungen nach § 27 SchwbAV bei Förderung vorrangiger Leistungsträger**

Während der Gewährung von **Lohnkostenzuschüssen durch vorrangige Leistungsträger**, werden keine Leistungen nach § 27 SchwbAV gewährt. Bei Leistungen nach § 27 SchwbAV ist der **Vorrang** der Leistungen der Träger der **Arbeitsförderung** gem. SGB III (Bundesagentur für Arbeit), der **Grundsicherung** gem. SGB II (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten.

- **Förderung nach § 27 SchwbAV im Anschluss an vorrangige Leistungen (z.B. EGZ)**

Enden vorrangige Leistungen vor dem 15. eines Monats wird die Pauschale nach § 27 SchwbAV für diesen Monat in voller Höhe gewährt, ansonsten ab dem Folgemonat.

- **Förderhöchstgrenze für Leistungen des Integrationsamtes**

Nach Auslaufen der Förderung vorrangiger Leistungsträger besteht für Leistungen des **Integrationsamtes** nach § 27 SchwbAV und § 134 SGB IX eine **Förderhöchstgrenze**.

Die Begrenzung ergibt sich durch 2 Faktoren:

1. 50 % des Bruttoentgeltes (einschließlich Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers)
2. Förderpauschale (derzeit 875 € + maximal 200 € für besonderen Aufwand nach § 134 SGB IX = 1.075 €).

Übersteigt die Förderpauschale 50 % des Bruttoentgeltes, wird die Förderung bis zu dieser Größe gekürzt.

Aufstockende Leistungen der Eingliederungshilfe werden nicht auf die Förderung des KVJS - Integrationsamtes angerechnet!

Bei Förderprogrammen des KVJS – Integrationsamtes, welche die hier aufgeführten Leistungen ergänzt oder aufstockt, ist ggf. eine dort geregelte Förderhöchstgrenze zu beachten.

#### **4. Leistungen nach § 134 SGB IX**

Leistungen nach **§ 134 SGB IX** werden nach dem Beschäftigungsumfang festgesetzt

- Beschäftigungsumfang 15 – 20 h pro Woche 100 €
- Beschäftigungsumfang 21 – 30 h pro Woche 150 €
- Beschäftigungsumfang von mindestens 31 h pro Woche 200 €

Der besondere Aufwand wird parallel zu Lohnkostenzuschüssen vorrangiger Leistungsträger (Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, etc.) gewährt.

**Der besondere Aufwand wird bei vorrangigen Leistungen auch dann gewährt, wenn der Gesamtzuschuss 50 % des Arbeitgeberbruttoentgeltes übersteigt!**

## 5. **Bewilligungsdauer und Auszahlung**

24 Monate. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Regelfall monatlich im voraus.

## 6. **Arbeitnehmerüberlassung**

Bei Arbeitnehmerüberlassung durch das IP kann die Pauschalierung ebenfalls angewendet werden.

Bei **Arbeitnehmerüberlassung** an WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen ist die Anwendung der Pauschalierung mit der Dezernats- bzw. Referatsleitung zu klären.

## 7. **Förderung bei Beginn/Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Laufe eines Monats**

**Bei Beginn** des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 15. eines Monats werden Leistungen nach § 27 SchwbAV und § 134 SGB IX für diesen Monat in voller Höhe gewährt, ansonsten ab dem Folgemonat.

**Bei Beendigung** des Beschäftigungsverhältnisses ab dem 15. eines Monats wird die Pauschale für diesen Monat in voller Höhe gewährt, ansonsten bis zum Vormonat.

Diese Regelung gilt auch in Kündigungsfällen, solange Arbeitsentgelt gezahlt wird.

## 8. **Taggenaue Abrechnung**

Die laufenden Förderbescheide werden regelmäßig einmal jährlich spitz abgerechnet, wenn Zeiträume angefallen sind, in welchen kein Arbeitsentgelt bezahlt wurde.

## 9. **Teilhabeplan**

Ein **Teilhabeplan** des IFD ist erforderlich bei:

- Zuordnung zur Zielgruppe nach § 132 Abs. 2 SGB IX
- Leistungen nach § 27 SchwbAV
- Leistungen nach § 38 a SGB IX
- bei Leistungen anderer Leistungsträger, wenn dies so vereinbart ist (z.B. ergänzender Lohnkostenzuschuss, etc.).